

## Hilfe in „Anderen besonderen Lebenslagen“ – SGB XII

Hilfen in anderen Lebenslagen sind stets vom individuellen Bedarf des Einzelnen abhängig. Sie sind in der Regel keine auf Dauer ausgerichteten Leistungen. Vor dem Leistungsanspruch stehen die Ausschöpfung der Selbsthilfemöglichkeiten sowie der Vorrang anderer Leistungsgesetze im Vordergrund.

**Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes:** Die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gemäß § 70 SGB XII stellt eine Leistung im Rahmen der Hilfe in anderen Lebenslagen dar und wird vom Träger der Sozialhilfe geleistet. Diese Hilfe wird in Notfällen Personen mit eigenem Haushalt gewährt. Voraussetzungen sind:

- Keiner der Haushaltsangehörigen könnte den Haushalt führen.
- Die Weiterführung des Haushaltes ist geboten, z.B. bei Krankheit der Hausfrau und Mutter

Die Hilfe umfasst nach § 70 SGB XII:

- Persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen
- Sonstige zur Weiterführung des Haushaltes erforderliche Tätigkeiten

**Altenhilfe:** Die Altenhilfe stellt eine Leistung im Rahmen der Hilfe in anderen Lebenslagen dar und wird vom Träger der Sozialhilfe gemäß § 71 SGB XII gewährt. Die Altenhilfe soll die altersbedingten Schwierigkeiten verhüten und mildern sowie den älteren Menschen die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Als Maßnahmen der Altenhilfe kommen in Betracht:

- Hilfe bei einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement
- Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht
- Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes
- Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste
- Hilfe zum Besuch von geselligen, unterhaltenden, bildenden und kulturellen Veranstaltungen
- Hilfen zu einer vom Hilfe Suchenden gewünschten Betätigung
- Hilfen, die eine Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen

**Bestattungskosten:** Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.